

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Videüberwachung

Stadtverwaltung:	Stadt Trossingen Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen Tel.: 07425/25-0, Fax: 07425/25-150 E-Mail: stadt@trossingen.de
Verantwortlicher nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO:	Bürgermeisterin Susanne Irion Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen
Datenschutzbeauftragter:	Dirk Hellmich E-Mail: datenschutz@trossingen.de
Zweck der Datenverarbeitung:	Zweck der Videoüberwachung ist die Abschreckung potenzieller Täter, die Beweissicherung im Schadensfall sowie die Ermöglichung einer effektiven polizeilichen Aufklärung von erfolgten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
Rechtsgrundlage:	Art. 6, Abs. 1, Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 18 (1) LDSG BW
Ort der Datenverarbeitung:	Die Daten werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.
Geplante Speicherdauer:	Die Aufzeichnungen werden für 120 Stunden gespeichert und anschließend gelöscht, auf behördliche Anweisung und im Rahmen der Strafverfolgung ist eine längere Aufbewahrungsdauer der jeweils zu bestimmenden Kopie der Aufzeichnung möglich.
Empfänger der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Zuständige Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung, Ordnungs- und Polizeibehörden
Betroffenenrechte:	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Pflicht zur Bereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung:

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten. Es ist die freie Entscheidung der betroffenen Person, den videoüberwachten Bereich zu betreten und sich dort aufzuhalten oder alternativ den videoüberwachten Bereich zu meiden. Der Bereich der Videoüberwachung ist eindeutig und klar verständlich mit entsprechenden Piktogrammen (Hinweisschildern) gekennzeichnet, welche gut sichtbar vor dem Betreten des videoüberwachten Bereiches auf diese Maßnahme hinweisen.